

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Lehrer-Zeitung 1931

42 (17.10.1931)

Badische Lehrerzeitung

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG, DER SCHULE UND DES LEHRERSTANDES

Vereinsblatt des katholischen Lehrervereins Baden

Bezugspreis: Ohne Postgebühr 20 Geld-Pfennige pro Nummer.
Durch die Post bezogen im Vierteljahr 2,00 M.
Druck und Verlag: „Unitas“, G. m. b. H. Wehmer-Platz.
Direktor: H. Dfer, Bähl. — Postfachkonto Karlsruhe Nr. 898.
Fernsprecher: Bähl Sammelnr. 741, Adress 338.

Verantwortliche Schriftleitung:
Adolf Schön, Heidelberg-Ohm.
Am Hahnenberg 1.
Für den Anzeigenstell: Franz Bachmann, Bähl.

Anzeigen: Grundpreis: die einspaltige Millimeterzeile 15 Pfg.
im Reklamenteil 80 Pfennige.
Bei Klage oder Konkurs wird der bewilligte Rabatt hinsichtlich.

Postfachkonten: Kath. Lehrerverband des Deutschen Reiches, Landesverein Baden. — Kath. Lehrerverein Baden, Karlsruhe. Postfachamt Karlsruhe Nr. 24892.
Büroangabe des Kath. Lehrervereins Baden in Karlsruhe, Postfachkonto Nr. 40100 Karlsruhe (Baden).

26. Jahrgang.

Bähl, Samstag, den 17. Oktober 1931.

Nummer 42

Inhalt: Die Volks- und Fortbildungsschule in der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931. — Schwere Härten in der neuen Haushaltsnotverordnung. — Katholische Schulorganisation und Schulsparpolitik. — Rundschau. — Mitteilungen. — Büchertisch. — Vereinskalendar.

Die Volks- und Fortbildungsschule in der Haushaltsnotverordnung vom 9. Okt. 1931.

In Nummer 61 des badischen Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 12. Okt. 1931 wird auf 27 Seiten die neue Notverordnung veröffentlicht. Wir geben nachstehend im Wortlaut die Teile bekannt, welche die Volks- u. Fortbildungsschule betreffen.

Vierter Abschnitt.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Artikel 39.

Schulgesetz.

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) in der durch Artikel 1 der Verordnung des Staatsministeriums über den Personal-Abbau vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) und die Gesetze über die Änderung des Schulgesetzes vom 20. März 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) und vom 30. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

1.) Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird folgender dritter und vierter Satz eingefügt:

„Will eine Gemeinde entgegen der Vereinigungsanordnung auf eine selbständige Schule oder Schulabteilung nicht verzichten, so hat sie den persönlichen Schulaufwand für die Schule oder Schulabteilung zu tragen. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Schulen oder Schulabteilungen in örtlich getrennten Ortsteilen derselben Gemeinde durch die Oberschulbehörde vereinigt werden.“

2.) Zwischen § 28 und § 29 wird eingefügt folgender § 28 a.

„Wenn die Erhöhung der dauernden Schülerzahl auf vorübergehendem Ansteigen der Schülerzahl beruht, und wenn infolgedessen neue Lehrerstellen als Hauptlehrerstellen gemäß §§ 27 und 28 zu errichten wären, so sind diese als Lehrerstellen zu errichten.“

3.) In § 44 werden im ersten Satz des Absatzes 1 die Worte „in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird“ gestrichen.

4.) Satz 1 des § 55 erhält folgende Fassung:

„In der Regel haben an der Volksschule die Lehrer 32, die Lehrerinnen 20 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen.“

3.) Der § 56 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist jeder Lehrer (jede Lehrerin) verpflichtet, auf Verlangen des Kreis- oder Stadtschulamts aus besonderen Gründen auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden ohne Vergütung zu übernehmen, auch auf Anordnung des Schulleiters bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder sonstigen ähnlichen Anlässen ent-

sprechende Anshilfe zu leisten. Dies gilt auch für die Verwendung an Schulen anderer Art oder an Schulen einer benachbarten Gemeinde.“

Artikel 40.

Fortbildungsschulgesetz.

Das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 über Abänderung des Fortbildungsschulgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 über Personal-Abbau (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird wie folgt geändert:

1.) Der § 4 erhält folgende weitere Absätze:

„Ist bei unverbhältnismäßig geringer Zahl der Fortbildungsschulpflichtigen der Anschluß an die Fortbildungsschule einer benachbarten Gemeinde oder der Besuch einer benachbarten Fortbildungsschule nicht möglich, so kann das Unterrichtsministerium Fortbildungsschulpflichtige zu entsprechender unentgeltlicher Unterrichtserteilung auch der gewerblichen Fortbildungsschule oder Fachschule ihres Aufenthaltsortes zuweisen. Auch einer benachbarten gewerblichen Fortbildungsschule oder Fachschule kann das Unterrichtsministerium Fortbildungsschulpflichtige zuweisen, wenn nicht Gründe der in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Art entgegenstehen. Die Zuweisung an eine benachbarte gewerbliche Fortbildungsschule oder Fachschule darf nur erfolgen, wenn an dieser keine baulichen Erweiterungen oder keine Vermehrung der Lehrkräfte notwendig werden.“

Art und Umfang des den Fortbildungsschulpflichtigen zu erteilenden Unterrichts bestimmt das Unterrichtsministerium.

Bei Zuweisung Fortbildungsschulpflichtiger an die Fachschule einer Nachbargemeinde (Verbandes) hat die Aufenthaltsgemeinde der Schulpflichtigen zum persönlichen Aufwand der Fachschule einen Beitrag in Höhe des halben an der Fachschule festgesetzten Schulgeldes für jeden Schüler zu leisten. Der Gesamtbeitrag des von der Aufenthaltsgemeinde zu leistenden Beitrags zum persönlichen Aufwand darf den Schulbeitrag nicht übersteigen, den die Aufenthaltsgemeinde zu leisten hätte, wenn in der Gemeinde selbst Fortbildungsschulunterricht gegeben würde.

Die Kosten des für den Schulbetrieb erwachsenden Sachaufwands hat die Aufenthaltsgemeinde der Nachbargemeinde anteilmäßig nach der Zahl der Schüler zu vergüten. Am Bauaufwand und an der Bauunterhaltung wird die Aufenthaltsgemeinde nicht beteiligt.

Bei Streitigkeiten über die Beiträge entscheidet der Bezirksrat endgültig.“

2.) Satz 1 des § 25 erhält folgende Fassung:

„In der Regel haben an der Fortbildungsschule die Lehrer 28, die Lehrerinnen 25 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen.“

3.) Der § 25 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Im übrigen ist jeder Lehrer (jede Lehrerin) verpflichtet, auf Verlangen des Kreis- oder Stadtschulamts aus besonderen Gründen auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden ohne Vergütung zu übernehmen, auch auf Anordnung des Schulleiters bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder sonstigen ähnlichen Anlässen ent-

sprechende Ausbildung zu leisten. Dies gilt auch für die Verwendung an Schulen anderer Art oder an Schulen einer benachbarten Gemeinde."

4.) § 29 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand, der dadurch entsteht, daß eine Gemeinde durch statutarische Bestimmung die For.bildungsschulpflicht für Mädchen auf drei Jahre ausdehnt (§ 9 des Gesetzes), wird im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 als gesetzlich gebotener Aufwand behandelt.“

Artikel 42.

Schulaufwandsgesetz.

Das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums über den Personal-Abbau vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), das Gesetz vom 20. März 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50) und Artikel 13 des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts (Finanzgesetz) für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

1.) Artikel II erhält folgende Absätze 2 und 3:

„Falls bei der Teilung der Schülerzahlen durch 55 oder 250 noch ein Rest verbleibt, so hat eine Gemeinde, die auf ihre Kosten mindestens eine Lehrerstelle errichtet hat oder errichtet, den Aufwand auch für die mit Rücksicht auf den Rest errichtete Lehrerstelle zu übernehmen.“

Wenn an einer Volksschule über die Vorschrift des § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes hinaus teils auf Kosten des Staates (staatliche übergesetzliche) teils auf Kosten der Gemeinde (gemeindliche übergesetzliche) Lehrerstellen errichtet sind, und wenn nach dem 9. Juli 1931 von den gemeindlichen übergesetzlichen Lehrerstellen auf Antrag der Gemeinde eine oder mehrere Stellen abgebaut wurden oder werden, so kommen die entsprechenden Ersparnisse am Personalaufwand für jede abgebaute gemeindliche übergesetzliche Stelle zu zwei Dritteln der Gemeinde und zu einem Drittel dem Staat zu gut. Diese Regelung gilt bis zum 1. April 1937. Für die Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde wird der nach Artikel III Ziffer 1 errechnete Durchschnittssatz zu Grunde gelegt.“

2.) Artikel II a erhält folgenden Absatz 2:

„Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle übergesetzlichen Lehrerstellen, deren persönlicher Aufwand vom Staate oder den Gemeinden getragen wird.“

Artikel 43.

Stellenbesetzung.

(1) Zweck Durchführung des Sparprogramms wird zur Vornahme von Ernennungen, Versetzungen und Beförderungen von Lehrern der Lehrerbildungsanstalten, der höheren Lehranstalten, der Fachschulen, der Volks- und Fortbildungsschulen bis zu Beginn des Schuljahres 1935 das Unterrichtsministerium für zuständig erklärt. Soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen A 2 d und aufwärts handelt, bleibt das Staatsministerium zuständig.

(2) Das Unterrichtsministerium kann von den für die Besetzung aller Lehrerstellen nach Gesetz, Verordnung oder Vereinbarung bestehenden Vorschriften bis zum gleichen Zeitpunkt abweichen. Das Unterrichtsministerium hat jedoch den in Aussicht genommenen Beamten zwei Wochen vor der Ernennung der Gemeinde zur Aeußerung namhaft zu machen, wenn ihr an sich ein Besetzungsrecht, Mitwirkungsrecht oder ein Recht auf Anhörung bei Lehrerernennungen zusteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 gelten nicht für die Ernennung von Stadtschulräten und von Direktoren der höheren Lehranstalten, Fach- und Volksschulen.

Artikel 44.

Ermächtigung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, durch Verordnung oder durch Verfügung im Einzelfalle Anordnungen zu treffen, welche zur zweckentsprechenden Durchführung von im Sparautachten vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind. Soweit der Minister des Kultus und Unterrichts von Gesetz abweicht, bedarf er der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 45.

Besoldungsgesetz.

1. Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung des Notgesetzes

vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) erhält folgenden

§ 22 a

(1) Den weiblichen Lehrkräften mit Ausnahme von Schulleiterinnen werden, solange nicht allgemein für weibliche und männliche Lehrkräfte das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die sich aus dem badischen Besoldungsgesetz ergebenden Sätze an Grundgehalt, Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß um zehn vom Hundert gesenkt. Diese Senkung unterbleibt insoweit, als durch sie die monatlichen Bezüge unter 200 RM. sinken würden.

(2) Planmäßige männliche sowie nicht unter Absatz 1 fallende weibliche Lehrkräfte können mit Zustimmung des Unterrichtsministeriums auf zehn vom Hundert der in Absatz 1 genannten vollen Bezüge verzichten; in diesem Falle wird das in Absatz 1 genannte Arbeitsmaß um zehn vom Hundert gesenkt.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Lehrkräfte können mit Zustimmung des Unterrichtsministeriums auf einen höheren Hundertsatz als nur zehn vom Hundert der genannten vollen Bezüge verzichten; in diesem Falle wird das in Absatz 1 genannte Arbeitsmaß entsprechend weiter gesenkt.

(4) Außerdem können Lehrkräfte, die sich auf längere Zeit den dienstlichen Anforderungen nicht voll gewachsen zeigen, entsprechend ihrer geminderten Leistung in ihren Bezügen bis zu 20 vom Hundert gekürzt werden. In diesem Falle wird das Arbeitsmaß im gleichen Umfang gesenkt.

(5) Bei der Berechnung des Rubergehalts und der Hinterbliebenenversorgung werden die vorstehend genannten Senkungen der Bezüge nicht berücksichtigt.“

2. Die Ziffer 1 eintretenden Ersparnisse werden, soweit erforderlich, verwendet:

a. soweit Bezüge der weiblichen Lehrkräfte an den Volks- und Fortbildungsschulen sowie am Fortbildungsschullehrerinnen- und Dandarbeitslehrerinnenseminar gesenkt werden, zur Verwendung von Junglehrern und Junglehrerinnen.

b. soweit Bezüge der weiblichen Lehrkräfte an den höheren Lehranstalten und Fachschulen gesenkt werden, zur Verwendung von Jungassessoren und Jungassessorinnen.

3. Das Staatsministerium bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, auf welchen die Ziffer 2 außer Kraft tritt. Die Bestimmungen unter 2 a und b können auf verschiedene Zeitpunkte außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 48

Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft — mit Ausnahme von

1. Artikel 42 Ziffer 1 Absatz 2 (künftiger Absatz 3 von Artikel II des Schulaufwandsgesetzes) und Ziffer 2 (künftiger Absatz 2 von Artikel II a des Schulaufwandsgesetzes) und Artikel 46, welche mit Wirkung vom 9. Juli 1931 in Kraft treten; ferner von

2. Artikel 39 Ziffer 3 und 4, Artikel 40 Ziffer 2 und 4, Artikel 42 Ziffer 1 Absatz 1 (künftiger Absatz 2 von Artikel II des Schulaufwandsgesetzes) und Artikel 45, welche am 1. April 1932 in Kraft treten.

Fünfter Abschnitt.

Ministerium der Finanzen.

Artikel 49.

Aufrückung und Beförderung.

(1) Wird ein Beamter nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in eine Aufrückungs- oder Beförderungsstelle eingereiht, so erhält er das ihm in der neuen Stelle an sich zustehende Dienst Einkommen erst vom Beginn des 13. Monats an, der auf den Tag folgt, an dem das Aufrücken oder die Beförderung wirksam wird. Bis dahin erhält er das Dienst Einkommen nach der Besoldungsgruppe, in der er sich vor dem Aufrücken oder der Beförderung befand. Auf das Besoldungsdienstalter hat diese Bestimmung keinen Einfluß.

(2) Absatz 1 gilt nicht, falls ein Beamter der Besoldungsgruppen A 2 d auf Grund der Fußnote 1 zu Gruppe A 2 d der Besoldungsordnung in die für ihn vorgesehene Stelle der Besoldungsgruppe A 2 c übertritt.

(3) Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmung des Absatzes 1 außer Kraft gesetzt wird.

Artikel 50.

Dienstalterszulagen.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, soweit sie aufsteigende Gehälter beziehen, die Zulagen derjenigen Dienstalters-

stufe, nach der sie im September 1931 besoldet waren, zwei Jahre länger, als in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, wegen der Kürzung des Besoldungsdiensalters sowie wegen der Uebertragung des vorstehenden Grundlages auf die vom 1. Oktober 1931 an planmäßig angestellten Beamten allgemeine Bestimmungen zu treffen.

Artikel 51.

Zulagen.

(1) Die in der Besoldungsordnung und im Staatshaushaltsplan vorgesehenen unwiderruflichen Ruhegehaltsfähigen sowie die widerruflichen nicht Ruhegehaltsfähigen Zulagen werden für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1932 um ein Drittel gekürzt.

(2) Vom 1. April 1932 ab ist die Zahl der Stellenzulagen zu verringern.

Artikel 52.

Besoldungsgesetz.

Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird geändert wie folgt:

1. In § 20 Absatz 1 ändern sich die Worte „dreißig“ in „fünfundzig“.

2. § 39 erhält den nachstehenden zweiten Absatz; der bisherige Wortlaut erhält die Ziffer (1).

„(2) Dem Ruhegehaltsfähigen Dienstbeamten der planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe wird als Ausgleich für den Bezug von Unterrichtsgeldern der Betrag von 100 RM. zugesprochen. Gleiches gilt auch für die Berechnung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren.“

Artikel 53.

Beamtenrecht.

§ 1.

Das Beamtenrecht vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) wird geändert wie folgt:

2.) In § 29 Absatz 2 erhalten Satz 2 u. 3 folgende Fassung:

„Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 20. Dienstjahr steigt er um 2 vom Hundert und von da an um 1 vom Hundert bis zum Höchsttag von fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehaltsfähigen Dienstverdienstes. Die jeweiligen Vorschriften des Reiches über die Höchstgrenze des Ruhehalts und der Hinterbliebenenversorgung für Reichsbeamte gelten entsprechend für die Beamten des Landes.“

3.) In § 29 Absatz 3 und 4 wird jedesmal statt „achtzig vom Hundert“ gesetzt „fünfundsechzig vom Hundert“.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 und 3 gelten auch für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einjährigweiligen oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten und die Beamtenhinterbliebenen.

§ 3.

(1) Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 24 des Beamtenrechtsgesetzes vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 25 und 26 des Beamtenrechtsgesetzes bezeichneten Verfahrens können planmäßige Beamte wegen Verminderung der Planstellen ihrer Laufbahn in den einjährigweiligen Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle erhält der Beamte statt der aus § 29 Absatz 3 und 4 sich ergebenden Bezüge nur den bis zum Zeitpunkt des Uebertritts in den Ruhestand tatsächlich erdienten Ruhegehalt.

(2) Die Vorschrift tritt mit dem 30. September 1932 außer Kraft; die bis dahin ausgesprochenen Zurücksetzungen werden hiervon nicht berührt.

§ 4.

(1) Außer in den Fällen des § 24 des Beamtenrechtsgesetzes kann ein planmäßiger Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd sich den an ihn zu stellenden dienstlichen Anforderungen nicht mehr voll gewachsen zeigt.

(2) Diese Bestimmung tritt mit dem 31. März 1935 außer Kraft.

§ 5.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306) wird aufgehoben.

Artikel 55.

Zahlung der Bezüge.

(1) Das Staatsministerium kann für das Land, für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und für die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anordnen, daß die Dienstbezüge der Beamten monatlich nachträglich bezahlt werden. Es kann auch Ratenzahlung bestimmt werden. Für die Ueberleitung zu der nachträglichen Zahlung ist ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren vorzusehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ruhegehälter, Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge sowie für die Bezüge der Beamtenanwärter.

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Artikel 61.

Härteausgleich.

Das Staatsministerium kann besondere Härten, die sich bei Anwendung dieser Haushaltsnotverordnung ergeben, durch allgemeine Anordnung oder durch Verfügung im Einzelfall mildern. Es kann die Zuständigkeit zur Milderung im Einzelfall auf den zuständigen Minister übertragen.

Schwere Härten in der neuen Haushalts- Notverordnung.

Wir haben in letzter Nummer bereits mitgeteilt, daß Finanzminister Dr. Matthes vor der endgültigen Fassung der neuen Notverordnung die Vertreter der Beamten- und Lehrerorganisationen zu einer Besprechung eingeladen hatte. Dabei gab der Minister den Inhalt der Notverordnung in großen Zügen bekannt. Es war natürlich unmöglich, die neue Notverordnung in ihrer ganzen Tragweite schon während der Sitzung zu übersehen. Erst als man den Rechenstift zur Hand nahm, konnte man sich einen Begriff von den Auswirkungen der Notverordnung machen. Bei der Durchrechnung traten auch gleich die schweren Härten zu Tage, die die Notverordnung enthält. Besonders die Sperrung der Dienstalterszulagen wirkt sich in den einzelnen Besoldungsgruppen und innerhalb der Besoldungsgruppen in den einzelnen Stufen außerordentlich ungleich und daher ungerecht und verbitternd aus.

Gewiß, Notgesetze und Notverordnungen wirken immer hart. Wenn sie aber in ihrem Ausmaß derart erhebliche Unterschiede aufweisen, wie die neue Haushaltsnotverordnung, so müssen sie als bittere Ungerechtigkeit empfunden werden. Man besetze sich einmal die Auswirkung der Dienstalterszulagenverre in den verschiedenen Stufen der Lehrerguppe 4b. Alle diejenigen Kollegen, denen auf zwei Jahre das Vorrücken von der dritten nach der vierten Stufe verweigert bleibt, verlieren 2 Jahre lang nicht bloß die Erhöhung des Grundgebältes, sondern auch die hier fällige Erhöhung des Wohnungsgeldes. Die bisherigen Kürzungen von Reich und Land mitgerechnet, bringt ihnen die Sperrung der Dienstalterszulage einen Gesamtverlust am Bruttogehalt von 24 und 25 Prozent. Den Höchstgebältern zu ermäßigt sich die Gesamtkürzung erheblich. Der Beamte im Höchstgebälte erfährt durch die neue Notverordnung überhaupt keine Kürzung. (s. Tabelle.)

Wir fragen mit Bitterkeit:

Wo bleibt hier das gerechte Ausmaß der Kürzung?

Wo bleibt die Rücksicht auf die sozialen Erfordernisse?

Wo bleibt der in der Reichsverfassung zugesicherte Schutz der Familie?

Gerade die Lebensalter werden durch die neue Notverordnung am härtesten betroffen, die zum Aufbau der Familie und zu deren Erhaltung auf die größte Verlässlichkeit Anspruch hätten. Hier liegt eine bittere Härte vor. Wir hatten immer noch gehofft, daß in der Kabinettsitzung vor der endgültigen Ge-

Stellung der Notverordnung diese Härte ausgemerzt werden würde. In letzter Stunde haben wir an das badische Staatsministerium unterm 8. Oktober 1931 nachstehende dringliche Eingabe gerichtet, von der wir Abschrift dem Unterrichtsministerium zugehen ließen:

„Die in der kommenden Notverordnung vorgesehene Sperre der Dienstalterszulagen kommt in ihrer Wirkung einer Gehaltskürzung gleich.

Die Berechnung von Einzelfällen ergibt, daß sich diese Maßnahme bei den einzelnen Stufen einer Befoldungsgruppe sehr ungleich auswirkt. Besonders hart werden jene mittleren Dienstalter betroffen, denen beim weiteren Aufrücken ein höheres Wohnungsgeld, z. B. in Gruppe A 4 b Stufe 3 auf 4, anfällt. Die Gesamtkürzung steigt bis auf 24 Prozent und 25 Prozent. Andererseits bleiben die Höchstgehälter von jeder Heranziehung verschont.

Diese beiden Punkte enthalten einen Widerspruch und sind geeignet, in der Beamtenschaft kein Verständnis zu finden und Erbitterung hervorzurufen.

In den mittleren Dienstaltern (Familienvergrößerung, Ausbildung der Kinder) ist für die Beamtenfamilie beson-

derer Schutz notwendig. „Die soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates“. (Reichsverfassung Art. 119).

Wir bitten daher in letzter Stunde:

das anfallende höhere Wohnungsgeld zu gewähren und von der Sperre auszuscheiden

oder

allgemein eine Ausgleichszulage zu gewähren, falls die Gesamtkürzung 20 Prozent übersteigt.“

Der Vorstand.

Die Notverordnung hat dieser Bitte nicht Rechnung getragen. Wenigstens ist aus Art. 50 der gewünschte Härteausgleich nicht ersichtlich. Wir hoffen indes, daß Art. 61 (Härteausgleich) die Möglichkeit läßt, die von uns schon vor Erlass der Notverordnung aufgezeigten Härten auszugleichen.

Wir werden erneut beim Staatsministerium dieserhalb vorstellig werden und auch die übrigen Maßnahmen der Notverordnung überprüfen und durchrechnen und die nötigen Schritte bei den zuständigen Ministerien unternehmen. Eine ganze Reihe von Maßnahmen erfüllt uns vom schulpolitischen und beamtenrechtlichen Standpunkt aus mit allergrößter Sorge.

Auswirkung der Sperre der Dienstalterszulagen.

4 b Stufe	Ortsklasse	Grundgehalt	Wohnungsgeld	Sa. Brutto-gehalt	Reichs- u. Landes-Kürzung		Netto Gehalt	M Diff. zum neuen Br. Gehalt	Kürzung in % insgesamt
					%	M			
↑ 1	D	254.17	29.—	283.17					
↑ 1	D	233.34	29.—	262.34	17%	42.09	220.25	62.92	22,2%
↑ 2	B	275.—	50.50	325.50					
↑ 2	B	254.18	50.50	304.67	17%	49.28	255.39	70.11	21,5%
↑ 3	So	295.84	96.—	391.84					
↑ 3	So	275.—	72.—	347.—	16%	53.02	293.98	97.86	22,42%
↑ 3	A	295.84	84.—	379.84					
↑ 3	A	275.—	61.—	336.—	16%	51.26	284.76	95.10	25,03%
↑ 3	A	295.84	61.—	356.84	ledig				
↑ 3	A	275.—	44.50	319.50	16%	48.62	270.88	85,96	24,08%
↑ 3	B	295.84	66.—	361.84					
↑ 3	B	275.—	50.50	325.50	17%	52.72	272.78	89.05	24,61%
↑ 3	C	295.84	54.—	349.84					
↑ 3	C	275.—	39.50	314.50	17%	50.96	263.54	86.30	24,66%
↑ 3	D	295.84	39.50	335.34					
↑ 3	D	275.—	29.—	304.—	17%	49.18	254.82	80.52	24,01%
↑ 4	A	316.67	84.—	400.67					
↑ 4	A	295.84	84.—	379.64	16%	58.26	321.58	79.09	19,7%
↑ 5	B	333.34	66.—	399.34					
↑ 5	B	316.67	66.—	382.67	17%	62.74	319.93	79.41	19,9%
↑ 6	A	350.—	84.—	434.—					
↑ 6	A	333.34	84.—	417.34	16%	64.22	353.12	80.88	18,6%
↑ 8	B	333.34	66.—	409.34					
↑ 8	B	366.67	66.—	432.67	17%	71.04	361.63	87.71	19,5%
↑ 9	C	400.—	54.—	454.—					
↑ 9	C	383.—	54.—	437.—	17%	71.79	365.21	88.79	19,5%
11.	C	416.67	54.—	470.67	17%				

Die Höchstgehälter behalten 16 % bzw. 17 % Kürzung!

Katholische Schulorganisation und Schulparspolitik.*)

Von der Zentralkasse der katholischen Schulorganisation Deutschlands in Düsseldorf wird uns folgende Erklärung zugeleitet:

Die gegenwärtig im Zusammenhang mit der preussischen Notverordnung vom 14. 9. 1931 in Durchführung begriffenen Schulparsmaßnahmen drohen zu tiefgreifenden, dauernden Schädigungen unseres Erziehungs- und Bildungswesens zu führen. Die katholische Schulorganisation als verantwortliche katholische Erziehungs- und Elternorganisation würde eine ihrer vornehmsten Pflichten gröblich vernachlässigen, wenn sie zu diesen Maßnahmen schweige. Sie verschließt sich nicht der Tatsache, daß auch unser Bildungswesen der Not der Zeit große Opfer bringen muß. Aber gerade in einer Zeit tiefster Volks- und Erziehungsnot fühlen wir uns für die geistigen und sittlichen Grundlagen unseres Volkslebens, für den Bestand und inneren Leistungsgehalt unseres Schul- und Bildungswesens besonders verantwortlich.

In der schematisch-mechanischen und überstürzten Art der gegenwärtigen, tief in die Substanz unseres Schulwesens eingreifenden Pläne und Maßnahmen müssen wir nach reiflicher Prüfung eine ernste Gefährdung der inneren und äußeren Leistungshöhe unserer Jugend- und Volksschule erblicken. Wir vermögen nicht einzusehen, daß alle diese Maßnahmen notwendig waren, bezw. nur vom Spargedanken diktiert sind. Uns scheint, daß man die Notwendigkeit, durch Notverordnungen finanzielle Schwierigkeiten zu beheben, hier benutzt hat, grundsätzliche Fragen unter Ausschluß der Parlamente und der berufenen Vertreter zu lösen. Hiergegen muß schärfer Einspruch erhoben werden.

Die ständige Steigerung der Klassenbesuchsziffern, die Verabfehlung der Schülerpflichtstunden, die Verminderung der Lehrerstellen um Tausende muß zu einer starken Störung der ganzen inneren Struktur unserer Schule und zur Gefährdung einer heute mehr denn je notwendigen ruhigen und organischen Weiterentwicklung führen. Volks- und Berufsschule, höhere und mittlere Schule sind heute in gleicher Weise in Aufbau und gesunder Gliederung bedroht. Ueberfüllte Zusammenlegung von Schulen und Klassen muß schwere Nachteile für alle Schularten bringen: Benachteiligung des flachen Landes durch Aufhebung von Schulen, Fortschreiten der Reduktion, weite Schulwege usw. Die Berufsschule wird von dem Plan einer Verabfehlung ihrer ohnehin geringen Wochenstundenzahl besonders bedroht. Die Maßnahmen auf dem Gebiete der höheren Schule stehen ohne Zweifel im Gegensatz zu dem, was man mit der Schulreform von 1924 anstrebte.

Die einschneidende Folge der gegenwärtigen Schulparspolitik erkennen wir darin, daß in allen Schularten mit einem Schlage der gesamte junge Lehrernachwuchs aus dem Schulorganismus ausgeschaltet wird. Unsere katholische Volksschule hat in erster Linie die damit verbundenen Folgen einer wachsenden Ueberalterung des Lehrkörpers zu tragen. In einer Zeit größter erzieherischer Gefährdung wird unsere Volksschule in ihrem Charakter als Erziehungsschule und als grundlegender Bildungsstätte des handarbeitenden Volkes, jener Schichten, die sozial und wirtschaftlich schon am stärksten unter dem ungeheuren Druck der Gesamtlebensnot stehen, aufs neue hart und empfindlich getroffen. Wir müssen ernstlich befürchten, daß durch die gegenwärtigen Maßnahmen die Voraussetzungen einer gesunden Bildungsentwicklung und damit die Berufs- und Lebensausrichtung der Kinder des Volkes ernstlich in Frage gestellt werden.

Die drohende Verelendung des Anwärterstandes aller Schularten — wir denken hier nicht zuletzt auch an die zur Entlassung kommenden Studienassessoren — hat für unser ganzes Schulwesen tiefgreifende Folgen. Die durch die Preuss. Notverordnung erfolgten Eingriffe in die Gehaltsstruktur der Lehrerschaft wären leichter zu tragen, wenn die Lastenverteilung gerecht und gleichmäßig in konsequenter Verfolgung einer klaren einheitlichen Linie erfolgt wäre. Auch vom Standpunkt einer verantwortlichen volkspolitischen Führung aus kann die Frage fortwährender Neubelastungen der Erzieher- und Lehrerschaft wegen ihrer psychologischen Rückwirkungen vor allem in der Gegenwart mit ihrem per-

*) Mußte leider bis heute zurückgestellt werden. Sch.

antwortungsvollen Dienst an unserer Volkjugend gar nicht ernst genug genommen werden kann.

Wir erwarten, daß die Maßnahmen der Notverordnung alsbald einer parlamentarischen Nachprüfung unterzogen werden. Vor allem scheinen uns im Interesse unserer katholischen Volksschule zielklare Maßnahmen zu einer kraftvollen Weiterführung und zum Ausbau planvoller Junglehrerbilfe und -berufsverbände, unter voller Berücksichtigung der stärksten Not unterworfenen katholischen Junglehrerschaft geboten zu sein. Entsprechende Erfordernisse müssen wir mit demselben Nachdruck im Hinblick auf die Studienassessoren erheben. Ferner erwarten wir endlich eine Entfernung der Doppelverdiener aus unserem Bildungswesen: mehr als 800 verheiratete Lehrerinnen sind z. B. noch immer in den preussischen Volksschulen beschäftigt. — Heute ein ganz unerträgliches Zustand! Fast schon eine Groteske! — Nehulch sind die Verhältnisse auch im höheren Schulwesen. Hier ist eine schnelle und durchgreifende Lösung notwendig. — Was die heute so wichtigen Privatschulen angeht, so werden wir prüfen, in wie weit die bisher für die öffentlichen Schulen angelegten Maßnahmen Konsequenzen auch für sie mit sich bringen und geeignete Schritte einleiten.

Die durch uns vertretene katholische Elternschaft, wie auch die katholische Lehrerschaft, ist sich in dieser Stunde ihrer Verantwortung vor Volk und Staat durchaus bewußt. Bei aller Ueberzeugung von der Notwendigkeit bedeutender Einsparungen auch im Schul- und Bildungswesen sind wir gleichwohl verpflichtet, vor einer Ueberspannung des Sparprinzips in der Jugend- und Volkserziehung, vor kurzfristig überspitzen Maßnahmen, die im letzten als Ausfluß einer gesteigerten Minderbewertung der geistigen und sittlichen Grundlagen des Volks- und Staatslebens zu betrachten sind und die auch u. E. in keinem Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Nutzeffekt stehen, mit aller Entschiedenheit zu warnen. Unser Einspruch ist diktiert von der ersten Sorge und Verantwortung für Kind und Volkszukunft, für die inneren seelischen Grundlagen unseres Volkstums und unserer Volkskultur.

Die katholische Schulorganisation wird in den nächsten Wochen in Verbindung mit den maßgebenden und berufenen Gruppen und Organisationen, sowie von den Parlamentariern die Auswirkungen der Sparmaßnahmen für die einzelnen Schularten zu prüfen und Wege zur Hilfe und zu Erleichterungen aufzusuchen suchen. Diese Beratungen und Maßnahmen werden sich auf alle Schularten — Volks- wie Berufsschule, Mittel- wie höhere Schule, Hilfsschule wie Förderklassen, öffentliche wie Privatschulen — erstrecken.

Rundschau.

Katholische Schulorganisation und Allg. D. Lehrerzeitung.
Wir veröffentlichen an anderer Stelle dieser Nummer die Erklärung, in der die Kath. Schulorganisation sich gegen die übertriebene Sparpolitik auf dem Gebiet des Schulwesens und insbesondere für einen energischen Schutz der Junglehrerschaft einsetzt. Man sollte meinen, die Lehrerschaft jeder politischen Richtung wäre heute dankbar für jeden Bundesgenossen, der Schule und Lehrerschaft gegen fiskalische Vergewaltigung verteidigt. Aber weit gefehlt! Das Hauptorgan des Deutschen Lehrervereins wendet sich in seiner Nr. 40 gegen diese Erklärung. Es fühlt sich zum stärksten Widerstand heraufgefordert durch die „Annahme“, die darin liegen soll, daß die Kath. Schulorganisation schrieb: „Die durch uns vertretene katholische Elternschaft, wie auch die katholische Lehrerschaft, ist sich in dieser Stunde ihrer Verantwortung vor Volk und Staat durchaus bewußt.“ Es ist natürlich in den Augen der A. D. L. V. unerhörte, daß die Kath. Schulorganisation als Vertreterin der katholischen Eltern das Wort ergreift. Das ist für sie ja immer das rote Tuch. Volternd schreibt sie: „Wenn die katholische Schulorganisation öffentlich als deren Vertreter auftritt, dann zeigt sie damit, daß das „Elternrecht“ für sie nur soweit da ist, als die Eltern das wollen, was die Katho-

liche Schulorganisation für richtig hält und von der Kirche aufgegeben wird. Wir haben ja schon seit Jahren darauf hingewiesen, daß dieses sogenannte „Elternrecht“ von der Kirche in arößlichster Weise mißbraucht wird; hier wird einmal schwarz auf weiß bescheinigt, daß die katholische Elternschaft keine eigene Meinung haben darf, sondern daß die katholische Organisation ihre Vertreterin ist.“ — Ja, um Gottes Willen, wollen denn die katholischen Eltern nicht auch ihrerseits, daß die Schule ihrer Kinder leistungsfähig bleibe, und wie sollen sie ihrem Willen Ausdruck geben in einer Zeit, in der sich alles organisiert? Wie kann man da von arößlichem Mißbrauch reden? Gar noch von einer „Bevormundung“ der katholischen Lehrerschaft zu sagen ist demnach absurd, daß man die A. D. L.-Z. aufrichtig bedauern muß.

Eine Seite weiter lesen wir: „Es ist an der Zeit, daß außer den Lehrern auch die Elternschaft ihre Stimme erhebt gegen die Flut von Abbaumassnahmen auf dem Gebiet der Schule. Fast scheint es so, als ob in der breiten Öffentlichkeit Sinn und Verständnis für die Schule und für die Volkserziehung nicht mehr vorhanden ist.“ Und trotzdem speit man Gift und Galle, wenn die katholische Schulorganisation als Vertreterin der katholischen Elternschaft ihre warnende Stimme erhebt? Das verstehe wer mag! Vielleicht aber haben im Unterbewußtsein Gedanken zur Ablehnung geföhrt, wie sie in folgender Notiz der gleichen Nummer geäußert werden: „... wenn man die Befolgungsgesetze ohne Zustimmung der Parlamente ändern darf, so gilt das von jedem andern Gesetz, das dem Staat finanzielle Lasten auferlegt. Leider (!) ist das beim Konkordat (!) nicht möglich, und hier setzt sich wieder einmal, wie diejenigen recht behalten, die die angeblichen (!) Verpflichtungen des Staates gegen die katholische Kirche nicht durch ein Konkordat, sondern durch Gesetz geregelt wissen wollten.“

Daß die A. D. L.-Z. heute wo alle Kräfte zur Abwehr der gemeinsamen Not gesammelt werden müssen, nichts Wichtigeres zu tun als alte Gegensätze immer wieder von neuem aufzureißen?

Liturgisch-pädagogischer Kurs in Beuron.

Nachdem die Beuroner Tage zu Ende sind, und der Alltag mit seinen Sorgen und Mühen wieder eingekehrt ist, bereitet es eine besondere Freude, all die schönen Stunden vor dem geistigen Auge noch einmal vorüberziehen zu lassen. Schon der Name Beuron läßt bei vielen alte, liebe Erinnerungen wachwerden und noch so mancher wäre sicher diesmal wieder der Einladung des Klosters gefolgt, wenn nicht die gegenwärtige Notzeit das Kommen verhindert hätte.

Mit hochgespannten Erwartungen kamen wir nach Beuron und kamen auch voll und ganz auf unsere Rechnung. Die so wohlthuende Ruhe des Klosters, das uns gastlich aufnahm, die feierliche Pontifikalvesper mit allen vielen sinnvollen Zeremonien, die uns gleich in der ersten Stunde nach unserer Ankunft in ihren Bann zog; draußen die uralten grauen Felsen, umrahmt von einem Wald, der sein in prächtigen Farben schimmerndes Herbstkleid angelegt hatte und über allem die strahlende Spätsommer Sonne, das alles bot einen stimmungsvollen Rahmen zu dem, was uns diesmal in Beuron geboten werden sollte.

Nabezu 120 Lehrerinnen und Lehrer lauschten in diesen Tagen den herrlichen Ausführungen des Hw. Herrn Vaters Dr. Damasus Bähringer, der aus seinem reichen Wissen schöpfte und uns herrliche Einblicke gab in die Liturgie des hl. Meßopfers und uns vertraut machte mit dessen tiefer Symbolik, sodas man ganz anders als bisher der hl. Opferhandlung folgen kann und diese jedesmal zu einem heilsamen Erlebnis wird.

In vorzüglicher Weise hat es der Redner verstanden, am Schluß der Tagung uns zu lehren, das Gehörte auch in unserem Beruf praktisch auszuwerten:

„Wir müssen Mensch bleiben und dabei volle, ganze und wahre Christen sein“ — „Frömmigkeit besteht darin, daß wir dem Wirken der Gnade nichts in den Weg legen“ — „Warum sollen wir dem Menschen nicht sagen, daß das Gute in ihm ist?“ — „Wir dürfen durch Strafe die Entwicklung nicht zu sehr beschleunigen wollen“ — „Was schnell reift, fault gern“ — „Zum Innern muß auch das Äußere kommen, Geist und Form sind notwendig“ — „Mit der äußern Form allein hat die Erziehung noch nichts erreicht“ — „Das Wesen des Meßopfers besteht darin, daß die äußere Form, die Zeremonien, immer in das Innere übergreift und dieses zum Ausdruck bringt.“ — Diese und noch so manche andere Gedanken gab uns der Redner mit auf den Weg hinein in das Berufsleben.

Daß bei einer solchen Tagung in Beuron auch der Choralgesang nicht vergessen wird, ergibt sich von selbst. So führte uns in den jeweiligen Nachmittagsstunden der Hw. Herr Vater Richard mit begeisternden Worten ein in die Theorie und Praxis des Choralgesangs; und wir durften in den beiden letzten Tagen auch aktiv teilnehmen an dem Gesang der Mönche beim hl. Meßopfer.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof, der am zweiten Tag zu einer längeren Reise weggehen mußte, begrüßte unmittelbar vor seiner Abreise die Teilnehmer der Tagung mit warmen Worten und spendete seinen Segen.

Zum Schluß sei nun ein beiseidenes Wort des Dankes gestattet für diejenigen, die uns diese erhebenden Stunden und Tage besichert haben, mit dem Versprechen, im nächsten Jahr, so Gott will, mit noch so vielen andern wiederzukommen und die begonnene Arbeit weiterzuführen zum Lobe Gottes und zum Wohle der Erziehung der Jugend und des Volkes.

J. B.-m.

Mitteilungen.

Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung vom 25. bis 31. Oktober 1931.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß in den Tagen vom 25.—31. Oktober 1931 durch die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung eine Reichswoche für alkoholfreie Jugenderziehung veranstaltet wird. Die Verbandsleitung empfiehlt die tätige Mitarbeit und bittet die Landes- bzw. Provinzial- und Bezirksverbände wie auch die Orts- und Kreisvereine, ihrerseits auf die Veranstaltung hinzuweisen und zur Mitarbeit anzuregen.

„Aufruf“ und „Richtlinien“ der Reichsarbeitsgemeinschaft werden hiermit bekanntgegeben.

Aufruf!

Gar mannigfach sind die Leiden, unter denen heute unser Volk leidet. Kaum eine Familie gibt es, in der sich nicht wirtschaftliche, körperliche oder seelische Not in irgendeiner Form eingeschlichen hat. Wir Lehrer und Lehrerinnen wissen und spüren täglich, wie von all dem am schwersten gerade die uns anvertraute Jugend betroffen wird.

Da ist es Aufgabe der Volkserzieher, allen Gründen leiblicher und seelischer Not nachzuspüren und nach Kräften helfend einzugreifen. Darum treten wir heute vor die deutsche Lehrerschaft aller Richtungen und Gattungen zum Zwecke gemeinsamer Veranstaltung einer Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung. Es liegt uns fern, den Alkohol als die einzige Ursache für die gegenwärtige Not hinzustellen. Doch dürfte nicht zu leugnen sein, daß er gerade in unsere Zeit am wenigsten paßt. Keine Not wird durch den Trunk behoben. Das Familienleben wird zerstört; die einzelnen werden nur noch ärmer und kränker; Unfälle und Verbrechen häufen sich im Gefolge des Alkoholismus.

Das seit dem 1. Juli 1930 in Kraft stehende Gaststätten-gesetz enthält besondere Jugendschutzbestimmungen. Sollen diese befolgt werden und sich segensreich auswirken, so ist es notwendig, der Jugend gründliche Einsicht in die Zusammenhänge des Alkoholismus zu vermitteln, eine Aufgabe, die in der Hauptsache von den Erziehern geleistet werden kann.

Darum soll in dieser Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung vom 26.—31. Oktober 1931 die deutsche Lehrerschaft den einmütigen Kampf gegen die Alkoholschäden aufnehmen und durch gründliche Aufklärung der Jugend auf die Alkoholgefahren hinweisen. — mehr, als wir es sonst schon tun —. Damit wird eine umfassende vorbeugende Arbeit im Dienste unseres Volkes geleistet.

Die unterzeichneten Verbände rufen ihre Kollegen und Kolleginnen zu möglichst tätiger Mitarbeit auf.

Tun wir jeder unser Bestes, wenigstens diese Quelle des Unheils zu verstopfen, da wir so vielen Heren gegenüber machtlos sind. Wir rechnen auf die Mitarbeit eines jeden Lehrers, einer jeden Lehrerin.

Es geht um das Wohl unserer Jugend!

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Verbände usw.

Richtlinien

für die Durchführung der Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung vom 26.—31. Oktober 1931.

1. Die Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung findet in Schulen aller Art in allen Landesteilen des Deutschen Reiches zu gleicher Zeit, und zwar in den Tagen vom 26. bis 31. Oktober 1931 statt, mit dem Zweck, die deutsche Jugend in diesen Tagen über die Schäden des Alkoholismus gründlich aufzuklären und so vorbeugende Arbeit zu leisten.
2. a) Die Durchführung der Veranstaltung liegt in den Händen der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung „Kafaju“, Berlin W. 9, Stresemannstr. 121. Von der Kafaju gehen den einzelnen Reichsfachverbänden der Lehrerschaft laufend Anregungen und Mitteilungen über den Fortschritt der vorbereitenden Arbeiten zu. Die Reichsverbände der Lehrerschaft leiten diese Nachrichten weiter an ihre Landesverbände, die Landesverbände an die Ortsgruppen und die Ortsgruppen geben den Einzelmitgliedern in Versammlungen und durch Mundschreiben davon Kenntnis. Auch können die Jahreshauptversammlungen, Provinzial- und Kreislehrertagungen dazu benutzt werden, fortlaufend über die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der alkoholgegenerrischen Schulwoche zu unterrichten.
- b) In der methodisch-prakt. Durchführung der Schulwoche wird der einzelnen Lehrkraft selbstverständlich volle Freiheit gelassen. Es sei lediglich daran erinnert, daß in jedem Unterrichtsfach und in jeder Schulgattung etwa vom 10. Jahre an die Alkoholfrage zwanglos sich behandeln läßt. Entwürfe für Stoffverteilung und Durchführung einer Konzentrationswoche über den Alkohol sind von der Geschäftsstelle der Kafaju in Vorbereitung; sie können bei dieser zu gegebener Zeit angefordert werden.
3. Die Lehrer- und Lehrerinnenfachverbände werden in Hinweisen, Notizen und Aufsätzen in der pädagogischen Presse die Notwendigkeit und Bedeutung der Veranstaltung darlegen und auf diese Weise für eine allseitige, möglichst tatkräftige Mitarbeit zu werben suchen.
4. Die Geschäftsstelle der Kafaju stellt zur gegebenen Zeit Material für den Gebrauch der Lehrerschaft bereit: a. A. Stoffverteilungspläne, Verzeichnisse von Literatur, Anschauungstafeln, Flugblätter usw. Inwieweit diese Druckfachen unentgeltlich abgegeben werden können, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Das ist abhängig von den Mitteln, die für diesen Zweck von öffentlicher und privater Seite zur Verfügung gestellt werden.

Vom Bühnenvolksbund.

In den Vorstand des Bühnenvolksbunds ist Prof. Dr. Haederscheidt, Direktor der Pädagogischen Akademie Bonn und Honorarprofessor an der Universität Köln, durch einstimmigen Beschluß des Bundesauschusses neu gewählt worden. Professor Dr. Haederscheidt, der als Mitglied des Direktoriums des BVA. (Zentralbildungsausschuss der katholischen Verbände Deutschlands) in enger Verbindung zur katholischen Bildungs- und Verbandsarbeit steht, ist als führende Persönlichkeit im deutschen Volksbildungswesen weiten Kreisen bekannt. Er hat die Wahl in den Vorstand des BVA. angenommen.

Büchertisch.

An dieser Stelle werden sämtliche unterlangt eingehenden Bücher angezeigt. Besprechung erfolgt nach Möglichkeit. Rücksendung findet unter keinen Umständen statt.

„Weg aus der Not des Landvolkes“, Wiederbelebung der Kräfte der Familie; Volkstum; ländlicher Bildungsweg, das B. Schullabr. Frauenberuf und Bildung; der Landlindbergar-

ten; das Dorfkind. Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrt und Heimatpflege, Berlin SW 11 Bienenburgerstr. 13.

Wie schon obiger Titel und Untertitelungen es andeuten, beschäftigt sich die Schrift mit durchaus aktuellen Fragen des Landvolkes und Landlebens. Die Schrift ist nicht nur für das Landvolk sich interessierende Kreise, sondern hat darüber hinaus pädagogisches Interesse, weil in klarer Uebersicht die Gründe der Not, neue Bildungswege und Möglichkeiten aufgezählt und praktische Vorschläge gemacht werden.

Musika orans, Heft 60, Joh. Nep. David. „Stabat Mater“ 1927, sechsstimmiger, gemischter Chor a capella. Dr. Benno Hilfer Verlag, G. m. b. H., Augsburg.

Wie schon der Titel der Sammlung sagt, will diese Musik im Dienste des Heiligen stehen, sie will Gebrauchsmusik sein. Der Komponist sucht im Anschluß an die alte Technik dieses Ziel zu erreichen. Der Aufbau in technischer Hinsicht muß als gelungen bezeichnet werden; das Werk verrät Sachkenntnis und Verständnis.

Musika orans, Heft 62, Karl Kraft, opus 33. „Da Jesus in den Garten ging“, Kantate für gemischten Chor, Violine und Oboe. Dr. Benno Hilfer, Verlag, G. m. b. H., Augsburg.

Der Chorsatz ist für nicht zu zahlreiche Besetzung der Einzelstimmen flüssig und aut. Die Instrumentation der Violine ist ebenfalls als gelungen zu bezeichnen. Die Oboe, s. T. begleitend, s. T. führend, steigt im Ausdruck bis zum Heroisch-Raisentischen und bleibt trotzdem „Musika orans“, trotz der manchmal fast bis zum Atonalen gesteigerten Technik.

Albert der Pfadfinder. Von Heinz Burmussen. 32 Seiten. Mit Titelbild. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Das Büchlein ist geeignet, unseren kath. Juben in Massen zugeführt zu werden. Welcher Knabe sollte an diesem Pfadfinder nicht Freude erleben und den Wunsch hegen einen solch frommen Lebenswandel zu führen.

Vereinskalender.

Konferenz Laubergau. Am 24. Okt. in Lauda im Sternem gemütliches Beisammensein mit Familienangehörigen. Auf der Tagesordnung steht nur Berichterstattung über die Gengenbacher Tagung, damit uns genügend Zeit zur Unterhaltung bleibt. Auch die Damen des kath. Lehrerinnenvereins sind freundlichst eingeladen. Vierteljahresschrift Nr. 3 kommt zur Auslieferung. Wenn eine frühere Nummer fehlt, möge uns das mitteilen.

Grüß: Heim.

Konferenz Mosbach-Odenwald. Am 24. Oktober veranstalten wir eine gemeinsame Tagung im hintern Saal des „Prinzen Karl“, wobei unser verehrtes Mitglied Landtagsabgeordneter Verberich ein Referat über schwebende Fragen des Vereins, der Schule und des Lehrerstandes halten wird.

Rehmer. Ehrmann.

Konferenz Odenwald. Mit Rücksicht auf die am 24. Oktober in Mosbach stattfindende Tagung, bei welcher Herr Abgeordneter Verberich über wichtige Vereins- und standespolitische Fragen sprechen wird, fällt unsere Oktoberkonferenz in Hardheim aus. Ich ersuche die Mitglieder, recht zahlreich der Einladung zur Mosbacher Tagung Folge zu leisten.

A. Ehrmann.

Bezirkskonferenz Mannheim. Unsere nächste Bezirkskonferenz findet am Samstag, den 24. Okt., nachmittags 1/4 Uhr im Nebenzimmer des Hotel Bauer (Bahnhofplatz) statt. Tagesordnung: 1. Referat des Herrn Dr. A. May: Die industrielle Standortbildung. 2. Wahl der Vereins- und Konferenzbeamten. 3. Vierteljahresschrift. 4. Bericht über die Dienststellenausschüttung. 5. Verschiedenes (Winterprogramm!) Freunde und Gäste sind bersl. eingeladen, ebenso die Damen des kath. Lehrerinnenvereins. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Bezirkskonferenz Heidelberg. Nächste Zusammenkunft am Samstag, den 24. Okt., nachmittags 3 1/4 Uhr im Marienbause, Bismarckstr. Tagesordnung: 1. Referat: Die Ganzwortmethode in der Praxis, Hauptlehrer Schnarrenberger, 2. Standespolitisches, 3. Literaturbericht.

Der Vorsitzende.

Konferenz Bruchsal. Wir treffen uns am Samstag, den 24. Oktober im Gasthaus z. Engel in Ubstadt. Abfahrt 13.30 Uhr vom Bahnhof Bruchsal. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Die Berichterstattung über Gengenbach (Referenten Rektor Braun und Fortbildungsschulhausw. Kaiser). 2. Politische Ausschau (Landtagsabgeordn. Verberich). 3. Auslieferung der

Vierteljahresschrift. 4. Verschiedenes. Mit der Verlegung des Tagungsortes auf das Land, kommen wir dem Wunsche unserer Mitglieder auf den Landorten nach. Möge ein reger Besuch beweisen, daß diese Neuverlegung beifällig aufgenommen wird.

Konferenz Karlsruhe. Wir treffen uns am Samstag, den 24. Okt., nachm. 3 Uhr im Kolpinghaus (Karlsru.) Tagesordnung: 1. Di. Generalversammlung. 2. Vortrag: H. D. Rektor Steimer „Caritas und Lehrer“. 3. Vierteljahresschrift. 4. Verschiedenes. Ich bitte um vollzählige Beteiligung. Keiner sollte fehlen.

Konferenz Rastatt-Murtal. Nächste Versammlung Samstag, 24. Oktober, 3 Uhr im Gasthaus zur blauen Kab (Gefellenhaus). Vortrag des hochw. Herrn Professor Schächtele über die Erziehung-Enzyklika Papst Pius XI. Darnach Bericht über unsere Hauptversammlung in Gengenbach. Ausstellung der Vierteljahresschrift. Fehlende Nummern mögen mir durch eine Postkarte mitgeteilt werden. Um des Redners und des Vortrags willen fehle niemand.

Konferenz Achern-Bühl. Wir tagen am Samstag, den 24. Oktober, nachm. 14.30 Uhr pünktlich! in der Weinstube „Traube“ in Achern. Tagesordnung: 1. Bericht über die Hauptversammlung in Gengenbach (der Unterzeichnete). 2. D.-A.-Wahl. 3. Verschiedenes. — Betr. Punkt 2 erwartet unser Vertreter im D.-A. Material für die nächste Sitzung! Um vollzählige Erscheinen bittet mir bezgl. Vereinsrat.

Konferenz Neustadt (Schwarzwald). Am Samstag, den 24. Oktober, 3 Uhr nachmittags findet im „Jägerhaus“ in Neustadt unsere nächste Monatsversammlung statt. Kollege Bier-Rötenbach hält einen Vortrag über „Geschichte des Geigenbaus“. Im zweiten Teil gibt Koll. Müller-Wagenheig Bericht über die Hauptversammlung in Gengenbach. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Konferenz der Saar. Am 24. Oktober nachm. 3 Uhr findet im „Bürgerstübli“ zu Donaueschingen unsere nächste Tagung statt mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Gengenbacher Tagung. 2. Vortrag: „Die Anschauung im Unterricht“. 3. Verschiedenes.

Hegau-Konferenz. Am Samstag, den 24. Oktober, nachmittags 3 Uhr Konferenz in Immendingen, Bahnhofs-Hotel Probbag, mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Landesversammlung des kath. Lehrervereins in Gengenbach. 2. Ausstellung der Vierteljahresschrift. 3. Verschiedenes.

Konferenz Konstanz. Samstag, den 24. Oktober 1931, nachmittags 1/4 4 Uhr, im „Kreuz“ in Radolfzell Tagung. 1. Bericht über Gengenbach. (W. Bähringer). 2. Verschiedenes. Da wir diesen Winter nur in größeren Zeitabständen tagen, bitte ich um recht zahlreiche Beteiligung.

Briefkasten.

An mehrere Einsender! Manuskripte bitte nur einseitig!

Zur gef. Beachtung! Am 31. Oktober erscheint keine Zeitung. Schriftleitung.

Beilagen-Hinweis.

Was spielen wir im Herbst und Winter 1931/32? Zur Lösung dieser Frage, die unsere Vereine jetzt wieder beschäftigt, sei auf den dieser Nummer beiliegenden Prospekt der Firma Albert Auer's Musikverlag in Stuttgart hingewiesen und auf die darin angezeigte Neuigkeit: „D' Fest red“. Schwank von Rudolf Bader, besonders aufmerksam gemacht. Für 30er, 40er u. w. Feiern und ähnliche Veranstaltungen ist damit einem längst vorhandenen Bedürfnis gedient.

Im Hochstein Verlag erschienen von mir 4 Chöre:

- 1. Grablied. 2. Das treue Deutsche Herz. 3. Im Brautstübli in Ulm. 4. Heissa, Juhei jetzt ist's Frühlingszeit (gem. Chor)

Ferner sind im Selbstverlag zu haben:

Frühlingslieder für eine Singstimme mit Klavierbegleitung zu 1.50 M., sowie Gedichte u. Lieder zur würdigen Ausgestaltung von Vereinsfestlichkeiten besonders zur Ehrung der Gefallenen. 1.- M.

Eugen Fichter, Lehrer, Ulm (Baden).



Blockflöten, Schulflöten, Czakane — sämtliche Lehrbücher —

Gustav Mollenhauer & Söhne, Kassel

Fabrik feiner Holzblasinstrumente. Gegr. 1864 — Ansichtsbildung gern gestattet. — Gegr. 1864 Goldene Medaille Musikfachausstellung Berlin 1922.



Violinen, Gitarren, Mandolinen, Zithern und alle Musikinstrumente, Saiten liefert direkt vom Fabrik-Ort Ernst Reinh. Voigt Markneukirchen 908.

Ziel. Teilzahlungen.

Werbef. d. Bad. Lehrerzeitung!

Tinten-Pulver

Extrakte Weiße und farbige Kreide Gummiertes Buntpapier. Proben gratis und franko. Chem. Fabrik Nicolai Viersen 36

Harmonium

Sehen Sie ein neues oder gebrauchtes kaufen oder mieten, verlangen Sie meine diesbezügliche Offerte. Qualitätssortware! Mögliche Preis! Schnellste Verfertigung! Leichteste Zahlungsbedingungen. Katalog frei! Die Herren Lehrer genießen Vorzugs-Nachst.

Friedrich Bongardt, Barmen 4 b

Witib. der Harmoniumfabrik Bongardt u. Partner.

München.

Empfohlene Privatstimmer am Schönhof, Platz 2.00 mit Frühlings-Karte erwünscht. Frau Ester, Augustenstr. 10/1.

Möbel

kaufen Sie sehr vorteilhaft bei Acherner Möbelindustrie Edmund Seifert, Achern Str. 2, 4 u. 7 Telefon 214 Dem Kaufabkommen der Bab. Beamtenbank angeschlossen.

Darlehen

mit und ohne Versich. gibt selbst oder beschafft schnell, diskret und ohne Vorkosten Tröge-Düsseldorf, Kaiser Wilhelmstr. 51.

Schuster & Co. Markneukirchen Deutsch-Nr. 413 Cremona



Barkredite

an Beamte u. Angest. schnell, reell, diekret, ohne Vorkosten, bequeme Ratenzahlung durch Walter Massier Hücheswagen Isenhardtstr. 35.

la Odenwälder Fleisch- und Wurstwaren

wie: Rollschinken 1.60 M, Schinkenspeck 1.50 M, Rippenspeer 1.50, Rauchfleisch 1.20 M, Hartwurst 2-2.40 M, Mettwurst 1.35 M, Bierwurst u. Krakauer 1.40 M, Schinken- u. Zungenwurst 1.30 M, Preßkopf 1.30 M, Frankfurter Delikatebleberwurst 1.20 M, Hausmacher 0.90 M, Frankfurter Griebenwurst 0.90 M, Thüringer 0.90 M, Schwarzmagen (weiß) 1.- M, Schw. (rot) 0.80 M, Griebenwurst 0.60 M, reines Schweineschmalz 0.90 M liefert:

Karl Gärtner, Metzgerstr., Nordheim (Nordbad) Preisliste! Probepakete! Große Kundschaft in den verehrl. Lehrerkreisen!

JODBAD TÖLZ

Höhenkurort (700 m) mit sub alpinem Klima gegen Adernverkalkung, Bluthochdruck, Asthma usw. Pauschalkuren komplett l. 3 Wochen Mk. 220 - Modernes Haus. - Prospekte Kurheim San.-Rat Dr. Fruth.

Hotel Patzschke, Familien-Hospiz Berlin, Mittelstr. 61.

Fernruf: A 6 Merkur 303, Zw. Bbl. Friedrichstr. und Unter den Linden 40 Zimmer, 70 Betten. Zimmer von 3.- Mk. an. Telefon in allen Etagen. Fließendes Wasser kalt und warm. Bäder im Hause.

Für Ruhebedürftige Wald

Bad Imnau Hohenzollern Heilquellen geleitet v. Ordensschwwestern. Kneippkuren

Patent-Büro

Tel. 28626 Stuttgart, Königstr. 4 (Universum) 27j. Praxis Koch & Bauer

Infertiert in der

Bad. Lehrerzeitung!

Musikinstrumente

Handarbeit, besonders reinstimmende Blockflöten Beratung, Anfertigung, Verstellung frei! Edmund Kunkolewski Markneukirchen-So.